



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at
verfassungsdienst@bka.gv.at
posteingang@bmlv.gv.at

Wien, am 2. März 2023
Zl. B,K-026/020323/WI, RA

GZ: 2023-0.034.628

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundeskrisensicherheitsgesetz erlassen wird sowie das Bundesverfassungsgesetz, das Wehrgesetz 2001 und das Meldegesetz 1991 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Mit dem gegenständlichen Entwurf zum Bundes-Krisensicherheitsgesetz soll ein rechtlicher Rahmen für das staatliche Tätigwerden im Krisenfall geschaffen werden, was der Österreichische Gemeindebund grundsätzlich begrüßt.

Wenn jedoch § 10 Abs 2 jene Institutionen aufzählt, deren Vertreter den Fachgremien oder dem Koordinationsgremium in beratender Funktion beigezogen werden können, dann stellt sich die Frage, warum hier die Gemeindeebene in Form des Österreichischen Gemeindebundes nicht berücksichtigt wird.

Vor allem die COVID-19-Krise hat gezeigt, dass die Gemeindeebene im Krisenfall eine unabdingbare Stütze für das staatliche Krisenmanagement darstellt.





Österreichischer
Gemeindebund

Von der Organisation der Massenteststraßen bis hin zur einfachen, direkten Kommunikation mit der Bevölkerung haben die österreichischen Gemeinden von Anfang an eine Schlüsselfunktion in der Krisenbewältigung eingenommen.

In diesem Zusammenhang darf außerdem nicht übersehen werden, dass gerade zu Krisenzeiten die lebensnotwendige Weiterführung der Daseinsvorsorge, sei es im Bereich Wasser, Kanal oder Müllentsorgung, eine große Herausforderung darstellen kann, die wiederum nur durch den Einsatz unserer Gemeinden bewältigt werden kann.

Ein zukünftiges Krisenszenario, das ohne Einbindung der lokalen Ebene gelöst wird, ist kaum vorstellbar. Um die erforderlichen Maßnahmen bestmöglich umsetzen zu können, bedarf es allerdings einer ausreichenden Einbeziehung der Gemeinden in die zugrundeliegenden Entscheidungsprozesse.

Dementsprechend sollte auch die Gemeindeebene in Form des Gemeindebunds in der Aufzählung des § 10 Abs 2 Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:
Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel